

Gemeinderatsdrucksache Nr.: 047/2021

Federführung: FB 4 - Bürgerservice	Datum: 20.04.2021
Verfasser*in: Philipp Theiner	AZ: 650.33

Beratungsfolge: Verwaltungsausschuss Gemeinderat	Termin: 05.05.2021 19.05.2021	Art der Beratung: Vorberatung - nö - Beschlussfassung -ö -
---	--	---

Zuständigkeit nach:	§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Hauptsatzung
----------------------------	-------------------------------

Begründung nö Beratung:	§ 35 d.) der Geschäftsordnung Gemeinderat wonach gilt: „Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten dienen, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sind in der Regel nichtöffentlich.“
--------------------------------	---

Erlass von Sondernutzungsgebühren für Außenbewirtschaftungsflächen

Anlagen:

keine

Antrag zur Beschlussfassung

Beschlussvorschlag 1: Der Gemeinderat stimmt dem Erlass von Sondernutzungsgebühren für die Außenbewirtschaftung von ortsansässigen Gastronomiebetrieben auf öffentlichen Flächen rückwirkend für den Zeitraum vom 01.05. bis 31.12.2021 zu.

Beschlussvorschlag 2: Der Gemeinderat stimmt dem Erlass von Sondernutzungsgebühren für die Außenbewirtschaftung von ortsansässigen Gastronomiebetrieben und für Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe (für Warenauslagen, Werbeträger etc.) auf öffentlichen Flächen rückwirkend für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2021 zu.

I Ausgangslage - Rückblick - Problemstellung

Betroffene Themenfelder und Leitsätze des Maßnahmenplans aus MACH5:

1. Freizeit, Stadtmarketing, Tourismus & Kultur

Wir stärken und verbessern das Image von Geislingen an der Steige und entwickeln unser attraktives Angebot an Kultur- und Freizeitmöglichkeiten strategisch weiter.

Derzeitige Lage der Gastronomie (bundesweit):¹

Nach einem Jahr Pandemie mit weitreichenden Einschränkungen und insgesamt sieben Monaten Lockdown sind Lage und Stimmung im Gastgewerbe katastrophal. 2020 brach der Umsatz um dramatische fast 40 Prozent ein.

Jeder Monat Schließung bedeutet für die Betriebe 75 Prozent Umsatzverlust. Geschäftskonten sind leer, die Rücklagen aufgebraucht. Die Angst der Betriebe vor dem endgültigen Aus nimmt zu.

72,2 Prozent der Unternehmer bangen um ihre Existenz. Jeder Vierte (24,8 Prozent) zieht konkret eine Betriebsaufgabe in Erwägung. Auch Partner der Gastronomie sind dadurch massiv betroffen wie Lebensmittelproduzenten und Getränkeindustrie, Brauereien, Ausstatter, Einrichter, landwirtschaftlichen Betriebe, der Großhandel und das Handwerk.

Laut einer DEHOGA-Umfrage, an der sich 1.300 Unternehmen der gastgewerblichen Zulieferindustrie beteiligt haben, beliefen sich die Umsatzverluste in den Corona-Monaten März bis Dezember 2020 auf durchschnittlich 37,0 Prozent. Für Januar und Februar 2021 gaben die Unternehmer Einbußen in Höhe von 46,5 Prozent an.

Nach dem letzten Bund-Länder-Treffen am 3. März wachsen in der Gastronomie Verzweiflung, Perspektivlosigkeit und Zukunftsängste.

Der Bereich der Wirtschaftshilfen läuft schleppend. Zweifelsohne waren die November- und Dezemberhilfen des Bundes richtig und konsequent. Die zugesagten und dringend benötigten Hilfen fließen jedoch nach wie vor viel zu langsam und sind nicht ausreichend, um einen monatelangen Lockdown mit einem reinen „to-go“-Betrieb zu überstehen. Erschwerend hinzu kommt, dass eine Vielzahl von Betrieben (insb. reine Schankwirtschaften und Discotheken) gar kein „to-go“-Angebot realisieren können.

Auch in Geislingen ist die Gastronomie seit mehr als einem Jahr stark betroffen und erste Verwerfungen in der Branche sind zu beobachten.

II Zielvorgabe

Betroffene strategische Ziele des Maßnahmenplans aus MACH5:

1. Freizeit, Stadtmarketing, Tourismus & Kultur

¹ Vgl. Statement: Guido Zöllick, Präsident DEHOGA Bundesverband, anlässlich der DEHOGA-Presskonferenz Aktuelle Lage des Gastgewerbes und Forderungen an die MPK am 22. März 2021; <https://www.dehoga-bundesverband.de/presse-news/aktuelles/statement-guido-zoellick-anlaesslich-der-dehoga-pressekonferenz-aktuelle-lage-des-gastgewerbes-und-forderungen-an-die-mpk-am-22-maerz-2021/?L=0>

1.2 Bestehende touristische und kulturelle Angebote in Geislingen an der Steige und die damit verbundene Infrastruktur sollen, auch in Zusammenarbeit mit dem Umland und unter Berücksichtigung der Alleinstellungsmerkmale, gestärkt und ausgebaut werden.

1.6 Die Freizeitstätten und -flächen sollen gesichert und qualitativ weiterentwickelt werden.

Basierend auf der Anfrage von StR Maichle, hat die Verwaltung dem Gemeinderat zugesichert, mit einer entsprechenden Vorlage ins Gremium zu kommen und die Sondernutzungsgebühren für Außenbewirtschaftungsflächen auf öffentlichen Straßenflächen den örtlichen Gastronomiebetrieben zu erlassen.

III Programme - Produkte

Da die Corona-Verordnung den Betrieb des Gastgewerbes in starkem Maße einschränkt, wird zur weiteren Unterstützung der Betriebe des Gastgewerbes in Geislingen und zum möglichst breiten Erhalt der bestehenden Gastgewerblandschaft vorgeschlagen, auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Freisitze und Außenbewirtschaftungen rückwirkend vom 01.05.2021 bis 31.12.2021 zu verzichten.

Es handelt sich dabei um einen Betrag in Höhe von voraussichtlich 3.231,- €.

Im Bereich des Einzelhandels stellt sich die Situation anders dar. Hier werden die Sondernutzungsgebühren grundsätzlich zum 01.01. eines Jahres eingezogen. Insofern müsste hier durch die Stadtkasse eine Rückabwicklung bzw. Rücküberweisung der Gebühren mit entsprechendem Verwaltungsaufwand stattfinden.

Zudem war der Fachbereich 4 ohnehin großzügig, was das Zulassen von Warenauslagen, Aufstellern und Werbeträgern anbelangt, bei den Einzelhandelsbetrieben, die teilweise noch „Click & Meet“ oder „Click & Collect“ anbieten konnten. Hier wurden Warenauslagen in aller Regel im Außenbereich zugelassen, so dass auch die entsprechende Leistung in Anspruch genommen werden konnte – anders als in der Gastronomie. Auch durften einige Bereiche (Optiker, Hörgeräteakustiker, Handwerksbetriebe mit angeschlossenen Ladengeschäften, Lebensmittel, Drogerien, Gärtnereien, Apotheken etc.) ja ohne Einschränkungen weiter öffnen und die entsprechenden Sondernutzungen wurden von diesen Betrieben auch regelmäßig in Anspruch genommen.

Weiterhin handelt es sich hier um Gebührenbeträge, die sich im niedrigen zweistelligen Bereich bewegen (größtenteils unter 30 Euro pro Gewerbebetrieb). Im Gegensatz dazu belaufen sich die Gebühren bei der Flächennutzung der Außenbewirtschaftung durch die Gastronomie stets auf mehrere hundert Euro, bemessen an der Flächengröße der jeweiligen Freisitze, die ja allesamt bis jetzt noch nicht wieder öffnen können und dies auch erst gemäß der „Bundesnotbremse“ ab sehr niedrigen Inzidenzzahlen überhaupt dürfen.²

Dennoch wäre natürlich der Verzicht auch auf diese Kleinstbeträge ein politisches Signal nach außen hin zur Unterstützung für den lokalen Handel, wenngleich dieser Gebührenerlass angesichts der allseits sehr prekären Situation einzelner Gewerbetreibender letztendlich weitgehend symbolischen Charakter hat.

² Stand: 23.04.2021, der Ausgang eventueller Entscheidungen durch das Bundesverfassungsgericht über die Rechtmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit einzelner bundesrechtlicher Maßnahmen im novellierten Infektionsschutzgesetz (sog. „Bundesnotbremse“) aufgrund einzelner Verfassungsbeschwerden war zum Zeitpunkt des Erstellens der Vorlage noch nicht absehbar!

IV Prozesse und Strukturen

Die Stadtkasse wurde durch den Fachbereich 4 gebeten hier bis zu einer endgültigen Entscheidung durch das Gremium zunächst die Rechnungserstellung und das Einzugsverfahren bezüglich der gastronomischen Sondernutzungen auszusetzen.

Gegebenenfalls müsste der Fachbereich 1 (Stadtkasse) hier die entsprechenden Rücküberweisungen bereits gezahlter Beträge vornehmen, sofern auf weitere Sondernutzungsgebühren für den Handel verzichtet werden soll.

V Ressourcen

1. Einmaliger Aufwand

Weniger Einnahmen im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von voraussichtlich 3.231,- €.

2. Folgeaufwendungen

Keine.

3. Auswirkungen auf Kennzahlen - Haushaltsrechtliche Beurteilung

Die entsprechenden Einnahmen fehlen der Stadt im Bereich der einkalkulierten Gebühren des aktuellen Haushaltes.

* bei Investitionen sind die Tabellen aus dem Verzeichnis Info/GRD Finanzielle Auswirkungen einzufügen